

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Lars Radzyski

Nur per E-Mail:
l.radzyski.mfud4yrw3c@fragdenstaat.de

Datum: 27. August 2020

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Polizeipräsidium Brandenburg vom 9. Juli 2020

Ihre E-Mail vom 17. Juli 2020, fragdenstaat.de (#192319)

Sehr geehrter Herr Radzyski,

in Ihrer E-Mail vom 17. Juli 2020 beschwerten Sie sich über die aus Ihrer Sicht unzulässige Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang und baten uns um eine Vermittlung in der Angelegenheit. Sie schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 9. Juli 2020 hatten Sie beim Polizeipräsidium Brandenburg über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang gestellt. Sie interessierten sich für Zahlen zu rechtsextremen Gefährdungen und bzw. rechtsextrem relevanten Personen in Brandenburg, im Landkreis Teltow-Fläming sowie in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Mit seinem Bescheid vom 14. Juli 2020 lehnte die Behörde Ihren Antrag unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Nummer 4 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ab. Im Einzelnen führte sie an, es könnten ansonsten Rückschlüsse auf behördeninterne Strukturen und Abläufe gezogen werden. Um Sicherheitsinteressen durchzusetzen, sei grundsätzlich die Verschwiegenheit von Sicherheitsbehörden von Nöten. Das Bekanntwerden könnte zudem nachteilige Auswirkungen auf Belange der Strafverfolgung sowie Gefahrenabwehr haben sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen, da beispielsweise die Bearbeitung polizeilich relevanter Sachverhalte bekannt würde. In Ihrer E-Mail an uns vertraten Sie Auffassung, die Ablehnung sei zu pauschal begründet worden und das öffentliche Interesse am Bekanntwerden der beantragten Informationen überwiege.

Wir möchten Sie im Zusammenhang mit der beschriebenen Ablehnungsbegründung durch das Polizeipräsidium Brandenburg auf zwei gerichtliche Entscheidungen aufmerksam machen, und zwar auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 22. Februar 2019 (9 K 1214/16) sowie auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Mai 2020 (12 N 165.19). In dem Fall, der beiden Entscheidungen zugrunde lag, lehnte die Polizei einen Antrag auf Zugang zu Unterlagen zu einem Polizeieinsatz mit einer Formulierung ab, die in ihrem Abstraktionsgrad mit der hier vorliegenden Begründung vergleichbar ist. Nicht zuletzt

dagegen hatte sich der Kläger gewandt. Das Verwaltungsgericht Potsdam hielt eine konkret darzulegende Gefährdung nicht für geboten. Der Ablehnungstatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG greife bereits dann ein, wenn die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht „werden könnte“. Dem Gesetzgeber gehe es insoweit ersichtlich darum, die Tätigkeit der Polizei umfassend und generell vor möglichen Beeinträchtigungen infolge der Herausgabe von Informationen zu schützen. Dies sei angesichts der Bedeutung der polizeilichen Taktik für die öffentliche Sicherheit ohne Weiteres nachzuvollziehen und nicht zu beanstanden. In seinem Urteil kam das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, es entspreche dem Sinn und Zweck des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG, die Herausgabe von polizeilichen Informationen (hier: zu einem Polizeieinsatz) vollständig zu verhindern, und zwar auch dann, wenn einzelne Teile für sich genommen unbedeutend erscheinen sollten. In seinem Beschluss zur Ablehnung des Antrags des Klägers auf Zulassung der Berufung stellte das Oberverwaltungsgericht fest, der Kläger könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, das Verwaltungsgericht habe den Ablehnungsgrund des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG zu seinen Lasten zu weit gefasst.

Zwar sind wir der Auffassung, dass nach § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG grundsätzlich eine konkrete, einzelfallbezogene Darlegung dieser Gründe erforderlich ist. Allerdings verdeutlichen gerichtliche Entscheidungen, dass die Hürden, um den (vom Gesetzgeber im Jahre 2013 erweiterten) Ablehnungstatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG geltend zu machen, sehr niedrig sind, die Vorschrift aus Sicht der Richterinnen und Richter keine detaillierte Darlegung im Einzelfall erfordert und diese eine Aussonderung nicht für geboten halten.

Alle Ablehnungstatbestände des § 4 Absatz 1 AIG sind zwingend, d. h. wenn sie vorliegen, muss die Behörde den Antrag auf Informationszugang ablehnen. Sie hat keinerlei Ermessensspielraum. Insbesondere kommt in Ihrem Fall eine Abwägung zwischen dem polizeilichen Geheimhaltungsinteresse und Ihrem bzw. dem öffentlichen Interesse am Bekanntwerden der Information – anders als bei den Ablehnungstatbeständen des § 4 Absatz 2 AIG – nicht infrage.

Wir haben keine Kenntnis darüber, in welcher Weise die von Ihnen beantragten Angaben von der Polizei Brandenburg geführt werden. Vorsorglich möchten wir Sie aber darauf hinweisen, dass wir der Auffassung sind, dass beispielsweise Fragen nach Statistiken bzw. Zahlen nur zu beantworten sind, soweit sie entweder in der erfragten Auswertung vorliegen oder eine solche quasi auf „Knopfdruck“ (zum Beispiel durch ein entsprechendes Vorgangsverwaltungssystem) generiert werden können. Anderenfalls würde es sich um die Erstellung einer neuen Information handeln, zu der das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht verpflichtet.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit sehen, Ihr Anliegen gegenüber dem Polizeipräsidenten Brandenburg weiter zu unterstützen. Dennoch hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■